

## **Satzung für das Jugendparlament der Stadt Ronnenberg**

### **Präambel**

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Ronnenberg am 23.02.2023 folgende Satzung für das Jugendparlament der Stadt Ronnenberg beschlossen.

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Lebensinteressen von Kindern und Jugendlichen zu beraten, zu unterstützen und zum Wohle der jungen Mitbürgerinnen und Mitbürger mitzuwirken, wird in der Stadt Ronnenberg (im folgenden „Stadt“ genannt) im Jahr 2017 ein Jugendparlament gebildet. Dieses besteht aus 9 Mitgliedern.
- (2) Das Jugendparlament wird aufgrund einer vom Rat der Stadt erlassenen Satzung gebildet. Es trägt den Namen „Jugendparlament der Stadt Ronnenberg“.
- (3) Grundlage für die Arbeit des Jugendparlamentes ist diese vom Rat der Stadt beschlossene Satzung.
- (4) Das Jugendparlament kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, sind die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) sinngemäß anzuwenden.

### **§ 2**

#### **Grundsätzliche Aufgaben**

- (1) Das Jugendparlament vertritt die Interessen von jungen Menschen in der Stadt Ronnenberg. Unter jungen Menschen sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt im Alter von 6 bis 21 Jahren (vollendetes 6. Lebensjahr bis vollendetes 21. Lebensjahr) zu verstehen. Die Mitglieder des Jugendparlamentes üben ihre ehrenamtliche Tätigkeit parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig aus. Seine Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden.

- (2) Dem Jugendparlament obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- es fördert die sozialen und kulturellen Anliegen junger Menschen
  - es ist Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt und für alle in der Jugendarbeit tätigen Verbände und Organisationen
  - es berät und unterstützt in allen kinder- und jugendrelevanten Fragen und Angelegenheiten
  - es pflegt die Zusammenarbeit mit den Trägern von Kinder- und Jugendeinrichtungen
  - es arbeitet zur Erfüllung seines Aufgaben und zum Wohl der Ronnenberger Kinder und Jugendlichen vertrauensvoll mit der Verwaltung und dem Rat der Stadt zusammen
- (3) Eine nähere Bestimmung der Aufgaben des Jugendparlaments ist der Anlage 1 der Satzung beigelegt.

### § 3

#### Rechte

- (1) Das Jugendparlament ist mit angemessener Frist spätestens mit Versand der Verwaltungsvorlagen rechtzeitig vorher zu allen kinder- und jugendrelevanten Angelegenheiten zu hören, wenn nicht besondere Gründe dem entgegenstehen. Dies umfasst solche Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren. Die Stellungnahme des Jugendparlamentes ist dem Beschlussgremium, Rat oder Verwaltungsausschuss, vorzulegen. In dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden, soll zumindest die Jugendbürgermeisterin oder der Jugendbürgermeister über die Angelegenheiten im Sinne des Satzes 1 informiert werden.
- (2) Das Jugendparlament hat das Recht, jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Ausschüsse des Rates der Stadt Ronnenberg zu entsenden. Hierfür wählt das Jugendparlament aus dem Kreis seiner Mitglieder für die Ausschüsse des Rates der Stadt Ronnenberg jeweils eine Vertreterin/ einen Vertreter sowie eine Stellvertretung. Die Vertreterin/ der Vertreter und die Vertretung werden dem Rat der Stadt Ronnenberg namentlich benannt und durch dessen Beschluss als beratende Mitglieder der jeweiligen Ausschüsse festgestellt.
- (3) Das Jugendparlament kann jederzeit Anträge an die Verwaltung stellen.
- (4) Das Jugendparlament hat das Recht, die Mitgliedschaft in überregionalen Jugendparlamenten zu erwerben.

### § 4

### **Verschwiegenheit der Mitglieder**

Die Mitglieder des Jugendparlamentes haben über Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen und die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Mitglied des Jugendparlamentes bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren.

### **§ 5**

#### **Wahlberechtigung, Wählbarkeit**

- (1) Wahlberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger, die am ersten Tag des Wahlzeitraums zwischen 12 und 21 Jahren alt sind (zwischen Vollendung des 12. und Vollendung des 21. Lebensjahres).
- (2) Wählbar sind alle Bürgerinnen und Bürger, die am ersten Tag des Wahlzeitraums zwischen 13 und 19 Jahren alt sind (zwischen Vollendung des 13. und Vollendung des 19. Lebensjahres).

### **§ 6**

#### **Wahlperiode, Konstituierung**

- (1) Das Jugendparlament wird auf 2 Jahre gewählt. Die erste Wahlperiode beginnt am 01.10.2017.
- (2) Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Zur ersten Sitzung des neu gewählten Jugendparlamentes lädt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die erste Sitzung findet innerhalb von 4 Wochen nach Beginn der Wahlperiode statt.
- (4) In der ersten Sitzung wählt das Jugendparlament aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine Jugendbürgermeisterin oder einen Jugendbürgermeister, eine Schatzmeisterin oder einen Schatzmeister und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Für die vorstehenden Funktionen werden jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt.

### **§ 7**

#### **Wahlleitung, Wahlausschuss**

- (1) Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

- (2) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleitung oder einer von ihr bestimmten Person als Vorsitzende oder Vorsitzender und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern, die von der Wahlleitung aus den Wahlberechtigten bestimmt werden.
- (3) Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sind von einer Mitwirkung im Wahlausschuss ausgeschlossen.

## § 8

### Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleitung fordert 2 Monate vor Beginn des Wahlzeitraums zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Diese sind spätestens bis vier Wochen vor Beginn des Wahlzeitraums einzureichen.
- (2) Wahlvorschläge können formlos von wahlberechtigten Personen bei der Wahlleitung eingereicht werden.

Sie müssen folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Zuname der Kandidatin oder des Kandidaten
- Geburtsdatum
- Anschrift
- Zustimmungserklärung

- (3) Der Wahlausschuss beschließt über die Zulassung der Wahlvorschläge. Die Wahlleitung gibt die Zulassung der Wahlvorschläge unverzüglich ortsüblich bekannt.
- (4) Bei der Wahl des Jugendparlaments der Stadt Ronnenberg besteht ein Wahlbereich.

## § 9

### Wahlverfahren

- (1) Die Stimmzettel werden online erstellt. Die Wahlvorschläge erscheinen in alphabetischer Reihenfolge.
- (2) Die Wahl erfolgt ausschließlich als Online-Wahl. Der Wahlzeitraum beträgt 10 Tage.
- (3) Alle Wahlberechtigten erhalten bis 1 Tag vor Beginn des Wahlzeitraums eine persönliche Kennung und ein Passwort für die Online-Wahl-Plattform.

- (4) Alle Wahlberechtigten haben je eine Stimme. Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf der Online-Wahl-Plattform die Person, der sie ihre Stimme geben wollen, durch Anklicken kennzeichnen. Alle in anderer Weise abgegebenen Stimmen sind ungültig.

## **§ 10**

### **Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) Der Wahlausschuss stellt unverzüglich nach Ablauf des Wahlzeitraums auf der Basis des Ergebnisses der Onlinewahl fest, wie viele Stimmen auf die Bewerberinnen und Bewerber jeweils entfallen sind. Die Sitze werden in der Reihenfolge der höchsten Stimmzahlen vergeben. Die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind in der Reihenfolge der höchsten Stimmzahlen Ersatzpersonen. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.
- (2) Die Wahlleitung macht das Wahlergebnis und die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie die Namen der Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge ortsüblich bekannt.
- (3) Über das Wahlergebnis wird eine Niederschrift gefertigt.

## **§ 11**

### **Sitzerwerb, Sitzverlust**

- (1) Die Wahlleitung benachrichtigt die gewählten Bewerberinnen und Bewerber über ihre Wahl mit dem Ersuchen, binnen zwei Wochen schriftlich mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen. Gibt die Person bis zum Ablauf der Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als abgelehnt. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft im Jugendparlament beginnt mit Beginn der Wahlperiode.
- (3) Die Mitgliedschaft im Jugendparlament endet durch Verzicht, durch Verlust der Wählbarkeit, durch Tod und durch Beendigung der Wahlperiode.
- (4) Im Falle der Ablehnung oder der Beendigung der Mitgliedschaft rücken die Ersatzpersonen in der festgelegten Reihenfolge nach. Stehen keine Ersatzpersonen zur Verfügung bleibt der Sitz unbesetzt.

## **§ 12**

### **Sitzungen**

- (1) Das Jugendparlament tagt mindestens sechsmal im Jahr. Auf Wunsch von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder oder der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters hat die Jugendbürgermeisterin oder der Jugendbürgermeister zu einer Sitzung des Jugendparlamentes einzuberufen.
- (2) Der Jugendbürgermeisterin oder dem Jugendbürgermeister obliegt es, die Sitzungen zu terminieren, rechtzeitig zu diesen einzuladen und die Tagesordnung zu erstellen.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann verlangen, dass ein von ihr oder von ihm gewünschter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- (4) Die Sitzungen des Jugendparlamentes sind öffentlich. Sie sind nichtöffentlich, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen eines Einzelnen den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit berät und beschließt das Jugendparlament nichtöffentlich. Ist eine Beratung nicht erforderlich, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse des Rates der Stadt oder eine andere vom Rat bestellte Vertreterin oder Vertreter sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder ein von ihr oder ihm Beauftragte oder Beauftragter haben das Recht, an allen Sitzungen des Jugendparlamentes teilzunehmen. Sie sind wie die Mitglieder des Jugendparlamentes zu laden. Sie haben Rederecht.

### **§ 13**

#### **Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Eine Ausfertigung der Niederschrift ist allen Mitgliedern und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu übersenden.

### **§ 14**

#### **Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Mitglieder des Jugendparlamentes sind ehrenamtlich tätig und üben ihre Tätigkeit grundsätzlich unentgeltlich aus.
- (2) Aufwendungen für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen der Stadt werden den Mitgliedern entsprechend der Satzung zur Regelung der

Aufwandsentschädigung und des Auslagen- und Verdienstausfallersatzes für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige erstattet.

## § 15

### Verfügun gsmittel, Rechnungsprüfung

- (1) Zur Aufgabenerfüllung erhält das Jugendparlament ein Budget. Aus dem Budget kann ein Auslagenersatz (z.B. Fahrtkosten, Telefongebühren, Portokosten) für die Mitglieder des Jugendparlamentes gezahlt werden.
- (2) Die durch Beschluss des Rates der Stadt zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel sowie sonstige Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu erfassen und durch prüffähige Belegbuchführung nachzuweisen. Ausgaben dürfen nur im Rahmen vorhandener Deckungsmittel getätigt werden.
- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt steht das jährliche Prüfrecht zu.

## § 16

### Inkrafttreten

Die Satzung für das Jugendparlament der Stadt Ronnenberg tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ronnenberg, den 24.02.2023



Marlo Kratzke  
Bürgermeister

## **Anlage 1 zur Satzung des Jugendparlaments der Stadt Ronnenberg**

### **Nähere Bestimmung der Aufgaben:**

Das Jugendparlament befasst sich, soweit Belange von Kindern und Jugendlichen berührt sind, insbesondere mit folgenden Aufgabenbereichen der Stadt Ronnenberg entsprechend dem Aufgabengliederungsplan:

#### **- Repräsentation, Veranstaltungen und Städtepartnerschaften**

#### **- Museen**

#### **- Gleichstellung**

#### **- Wirtschaftsförderung**

z.B. Azubi21

#### **- Gebäudewirtschaft**

z.B. Um-, Ersatz-, und Neubauten von Gebäuden, welche von Jugendlichen genutzt werden

#### **- Informationssysteme**

z.B. Bereitstellung von Praktikumsplätzen im IT-Bereich, Bereitstellung und Administration von Schul-IT

#### **- Wahlen und Statistik**

z.B. Teilnahme im Wahlvorstand bei Kommunal- und Landtagswahlen

#### **- Grundschulen, Gesamtschulen, Schülerbeförderung und Fördermaßnahmen für Schüler**

#### **- Musikschule und Volkshochschule**

z.B. Angebotsgestaltung

**- Büchereien**

z.B. Angebotsgestaltung, Aktionen

**- Heimat- und sonstige Kulturpflege**

z.B. Angebotsgestaltung, Aktionen

**- Sportförderung und Freibad**

z.B. Gestaltung von Aktionen

**- Jugendarbeit und Jugendzentren**

z.B. Konzeptionierung der Jugendarbeit, Angebotsgestaltung, Aktionen

**- Asyl und Integration**

**- Frauen- und Mädchenberatung**

z.B. Kurse für diese Altersgruppen (Selbstverteidigung, Gewaltschutz)

**- informelle räumliche Planung und formelle städtebauliche Planung**

z.B. Mitwirkung im Planungsverfahren für öffentliche Plätze, sofern als Zielgruppe betroffen, Mitwirkung bei Veranstaltungen zum ISEK, Umsetzung von konkreten städtebaulichen Maßnahmen für Jugendliche (Skateranlage, Quartierplätze, etc.)

**- Öffentliche Sicherheit**

z.B. Gestaltung von Plätzen und Aufenthaltsbereichen im öffentlichen Raum aber auch im Bereich des ÖPNV

**- Verkehrslenkung und –sicherung**

**- Gemeindestraßen und Radwegeausbau**

**- Freiraumentwicklung, Grünflächenplanung und Naherholung**

z.B. Planung und Umsetzung von Jugendplätzen; Klimaschutzprojekte

**- Spielplätze**

z.B. Gestaltung und Unterhaltung von Spiel- und Bolzplätzen sowie Sportanlagen

**- Stadtbildpflege**

z.B. Gestaltung von Grünanlagen und zentralen Plätzen, Graffiti-Projekte u.ä.